

## **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemester 2018**

**Vom 18. Oktober 2016**

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), auf seiner Sitzung am 18. Oktober 2016 folgende neue Beitragsordnung für das Wintersemester 2017/18 und das Sommersemester 2018 beschlossen:

### **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erhebt in jedem Semester von allen an der Universität Potsdam immatrikulierten Studierenden einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben und einen Semesterticketbeitrag auf Grund des Semesterticketvertrages mit dem VBB.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende, solange diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Beitragspflicht für beurlaubte Studierende erstreckt sich nicht auf den Semesterticketbeitrag nach § 2 Abs. 2 Satz 2.

### **§ 2 Beitragshöhe**

(1) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Universität Potsdam für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.

(2) Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 6,50 Euro Studierendenschaftsbeitrag,
- b) 0,50 Euro Beitrag zum Semesterticketsozialfond,
- c) 3,00 Euro Beitrag für das Kulturzentrum in den Elfleinhöfen,
- d) Semesterticketbeitrag gemäß § 6 Satz 1.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird fällig:

- a) mit der Immatrikulation,
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

Bei der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Betrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für die Studierendenschaft von der Universität Potsdam eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

### **§ 4 Erlass und Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages**

(1) Der Beitrag kann weder erlassen, ermäßigt noch gestundet werden.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen:

- a) Ableistung des Wehr- oder Wehrersatzdienstes,
  - b) Krankheit,
  - c) eines Auslandsstudiums oder eines dem Studium förderlichen Auslandsaufenthaltes oder
  - d) Schwangerschaft
- durch die Universität beurlaubt sind.

### **§ 5 Erlass und Rückerstattung des Semesterticketbeitrages**

Die festgelegten Regelungen zum Erlass und zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages unterliegen den Regelungen und Bestimmungen des von der Urabstimmung angenommenen Semesterticketvertrages und der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft.

### **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Ist der aktuell gültige Semesterticketvertrag durch Urabstimmung bestätigt worden, so gilt als Semesterticketbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung der im Semesterticketvertrag für das jeweilige Semester vereinbarte Preis. Andernfalls muss in § 2 Abs. 2 dieser Ordnung der jeweils gültige Semesterticketbeitrag explizit aufgeführt und jeweils angepasst werden. Eine Änderung dieser Beitragsordnung soll rechtzeitig vor Verschickung der Rückmeldeunterlagen im Wintersemester spätestens zum 01.11., im Sommersemester spätestens zum 01.05. des jeweiligen Jahres erfolgen.

(2) Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Potsdam am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 27. Oktober 2009 (AmBek. UP Nr. 3/2010 S. 58) außer Kraft.